

# STATUTEN DER VGS VERLAGSGENOSSENSCHAFT ST. GALLEN

## I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Genossenschaft

### Art. 1

Unter dem Namen «VGS Verlagsgenossenschaft St. Gallen» besteht aufgrund dieser Statuten und der Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts auf unbestimmte Dauer eine politisch und konfessionell unabhängige Genossenschaft mit Sitz in St. Gallen.

### Art. 2

Die Genossenschaft publiziert und vertreibt gut gestaltete und sorgfältig lektorierte Bücher sowie verwandte Produkte, vorwiegend aus den Themenbereichen Landeskunde, Kunst- und Kulturgeschichte, Literatur und Alltagsleben, mit Bezug zur Region Ostschweiz.

Die Publikationen der Genossenschaft wollen die Kenntnis von Geschichte, Eigenheiten und kulturellen Leistungen der Ostschweiz fördern.

Die Genossenschaft kann sich an Publikationen Dritter beteiligen, Lizenzen vergeben und erwerben und sich als Kommissionsverlag betätigen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

In die Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, welche sich mit dem Zweck der Genossenschaft verbunden fühlen und bereit sind, ihn zu fördern.

Die Genossenschaftsanteile lauten auf den Namen des Mitgliedes und weisen einen Nominalwert von Fr. 250 aus. Ein Genossenschafter kann mehrere Anteile erwerben.

Es werden keine Anteilscheine oder Zertifikate ausgegeben. Über die Genossenschafter wird am Sitz der Gesellschaft ein Register geführt.

### Art. 4

Wer in die Genossenschaft aufgenommen werden möchte, hat der Verwaltung ein schriftliches Beitrittsgesuch einzureichen.

Die Verwaltung kann die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ohne Bekanntgabe des Grundes verweigern.

### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Genossenschaftsanteile können an andere Genossenschafter übertragen werden. Ein Übertrag an einen Nichtgenossenschafter ist nur unter der Bedingung möglich, dass dieser Genossenschafter wird. Beim Ableben eines Genossenschafers können dessen Erben als Gesamtheit oder ein Erbe die Anteilscheine des Verstorbenen übernehmen, wenn sie Genossenschafter werden. Erfolgt innerhalb eines Jahres seit dem Ableben des Genossenschafers keine Übernahme durch die Erben, verfällt der Anteil zu Gunsten der Genossenschaft.

Dem Mitglied steht der Austritt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres jederzeit frei.

Das austretende Mitglied hat gegenüber der Genossenschaft keinen Anspruch auf Entschädigung aus dem Genossenschaftsvermögen.

### Art. 6

Die Generalversammlung ist berechtigt, Mitglieder, welche den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, oder aus andern wichtigen Gründen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Genossenschafter, auszuschliessen.

#### Art. 7

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder und der von ihnen besessenen Genossenschaftsanteile.

#### Art. 8

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Mitglieder.

### **III. Organe**

#### Art. 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

Für besondere Aufgaben können durch die Verwaltung ihr verantwortliche, besondere Ausschüsse gebildet werden, deren Obliegenheiten und Befugnisse durch die Verwaltung festgelegt werden.

#### **A. Generalversammlung**

#### Art. 10

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Verwaltung
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- f) Entlastung der Verwaltung
- g) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, welche der Generalversammlung gemäss Gesetz oder Statuten vorgelegt werden müssen.

#### Art. 11

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung ist bei Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, und zwar spätestens 6 Monate nach Schluss des Rechnungsjahres einzuberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn ein entsprechendes schriftliches Begehren von mindestens zehn Genossenschaftern vorliegt.

Anträge von Genossenschaftern zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und mit Begründung der Verwaltung eingereicht werden. Solche Anträge sind auf die Traktandenliste zu setzen.

#### Art. 12

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch Zirkular an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder.

#### Art. 13

Mit der Einberufung sind die Traktanden bekanntzugeben. Wenn die Jahresrechnung zu behandeln ist, muss diese samt Revisionsbericht den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zugestellt werden. Wenn die Statuten geändert werden sollen, ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

Über Gegenstände, welche nicht in dieser Weise angekündigt und bekanntgegeben worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zur Behandlung eines Gegenstandes ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung. Universalversammlungen gemäss OR Art. 884 sind zulässig.

#### Art. 14

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihm besessenen Anteile eine Stimme.

Vertretung durch ein anderes Mitglied ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Jedoch darf niemand mehr als ein Mitglied vertreten.

Vorbehalten bleibt OR Art. 887.

#### Art. 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit werden Beschlüsse mit dem Stichentscheid des Präsidenten und Wahlen mittels Los herbeigeführt.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Vorbehalten bleibt OR Art. 889.

#### Art. 16

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung und im Falle seiner Verhinderung ein anderes, von der Verwaltung zu bezeichnendes Mitglied derselben.

Sofern der Vorsitzende nichts Gegenteiliges anordnet oder die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst, wird offen abgestimmt und gewählt.

### **B. Verwaltung**

#### Art. 17

Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche mehrheitlich Eigentümer von je mindestens einem Genossenschaftsanteil sein müssen. Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Die Verwaltung wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Sie ist nach Ablauf der Amtsdauer erneut wählbar.

#### Art. 18

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

Der Präsident ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder der Verwaltung verlangt wird.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zehn Tage.

#### Art. 19

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei der Präsident mitstimmt. Nötigenfalls findet eine zweite Abstimmung oder ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten und bei Wahlen das Los den Ausschlag.

#### Art. 20

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und den Zweck der Genossenschaft nach besten Kräften zu fördern.

Es liegen ihr besonders ob:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- b) Ausarbeiten von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
- c) Bezeichnung der zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen
- d) Aufnahme neuer Mitglieder

Die Verwaltung kann Teile ihrer Obliegenheiten und Befugnisse an besondere, aus ihrer Mitte zu bildende Ausschüsse delegieren.

#### Art. 21

Über die Beratungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieser braucht selbst nicht Mitglied der Verwaltung zu sein.

#### Art. 22

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für ihre Arbeitsleistung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.

### **C. Revisionsstelle**

#### Art. 23

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor wählbar. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Pflichten und Befugnisse der Revisionsstelle richten sich gemäss OR Art. 906 bis 908 nach OR Art. 727ff.

### **IV. Rechnungsjahr und Verwendung des Jahresergebnisses**

#### Art. 24

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### Art. 25

Die Generalversammlung kann zulasten des Jahresergebnisses eine Verzinsung der Anteilsscheine beschliessen, die jedoch den Satz von 3.5 % p.a. nicht übersteigen darf.

Im Übrigen ist jede Beteiligung der Genossenschafter am Jahresergebnis ausgeschlossen.

### **V. Auflösung und Liquidation**

#### Art. 26

Auflösung und Liquidation der Genossenschaft können jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden. Sie werden durch die im Amt stehende Verwaltung durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht spezielle Liquidatoren wählt.

Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Dauer der Liquidation vorbehalten. Insbesondere hat sie die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum Nominalwert verbleibende Vermögen ist einem möglichst gleichartigen, ausschliesslich gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Die Generalversammlung fasst hierüber die nötigen Beschlüsse.

### **VI. Bekanntmachungen**

#### Art. 27

Die Bekanntmachungen nach aussen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter durch gewöhnlichen Brief an die zuletzt bekannte Adresse.

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung der Genossenschafter vom 2. März 1979 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 17. August 1991, vom 28. Mai 1996, vom 12. Juni 2010 und vom 1. Juli 2022 abgeändert.

Die Präsidentin:



Doris Ueberschlag

Der Protokollführer:



Roland Stieger